



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
Postfach 2 61, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur

Universität Oldenburg

26111 Oldenburg

**Bearbeitet von Herrn Heddinga**

**E-Mail:** friedrich.heddinga@mwk.niedersachsen.de  
**Fax:** 0511 120 2812

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)  
11.2 – 74508-16

Durchwahl (0511) 120-  
2449

Hannover, den  
28.08.2002

### **Einrichtung des Studiengangs „Comperative and European Law (Hanse Law School)“**

Bezug: Berichte vom 18.4. und 19.8.2002

Gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmige ich auf der Grundlage der positiven Vorab-Stellungnahme der Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur zum Wintersemester 2002/03 den konsekutiven Studiengang „Comperative and European Law“ am Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften als hochschulübergreifenden Studiengang mit der Universität Bremen. Die Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt der im Bewertungsbericht zum Akkreditierungsbescheid zu erwartenden Auflagen und der Genehmigung des Studiengangs an der Universität Bremen.

Der konsekutive Studiengang beinhaltet einen Bachelor-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern und insgesamt 93 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen, sowie einen darauf aufbauenden Master-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von insgesamt 2 Semestern und insgesamt 31 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen. Im Bachelor-Studiengang wird der Hochschulgrad „Bachelor of Laws (LLB)“ und im Master-Studiengang der Hochschulgrad „Master of Laws (LLM)“ verliehen.

Zu der Prüfungsordnung und der Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studiengang ergeht gesonderter Erlass.

Der Akkreditierungsbescheid wird mit einer Befristung versehen werden. Rechtzeitig vor diesem Termin ist ein erneuter Antrag auf Akkreditierung vorzulegen.

Es sind der Abschlussschlüssel 182 (Bachelor-Studiengang) und 188 (Master-Studiengang), sowie der Fachschlüssel 673 zu verwenden. Für den Bachelor-Studiengang wird hiermit ein Curricular-Normwert von 2,14, davon anteilig für die Universität Oldenburg 0,8233, und für den Master-Studiengang von 1,13, davon anteilig für die Universität Oldenburg 0,2155 festgesetzt. Die Festsetzung des Curricular-Normwertes gilt für eine Erprobungsphase von drei Jahren und wird anhand der tatsächlichen Ausgestaltung und Verteilung der Lehrveranstaltungen zwischen den beteiligten Hochschulen einer erneuten Überprüfung zu unterziehen sein.

Ich bitte, die Genehmigung gem. § 80 Abs. 6 NHG hochschulöffentlich bekanntzugeben.

Im Auftrage  
Heddinga



Beglaubigt:

Kanzlei-Angestellte